

Peter Schönberger

Hamburg, den 23. Dezember 2021

**An den Landesbetrieb Immobilienmanagement
und Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg**

Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

Mein Antrag vom 15. Oktober 2021 – Widerspruch gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich aus den folgenden Gründen Widerspruch gegen den Bescheid vom 9. Dezember ein:

1. Zu den Protokollen existieren anscheinend Anlagen. Dies schließe ich unter anderem aus dem Protokoll vom 25. Juni 2020, in dem auf eine Anlage 20200625 verwiesen wird, sowie aus dem Protokoll der Sitzung vom 26. Februar 2021 (siehe dort Punkt 2 „Vertragscontrolling anhand der Excel-Übersicht“). Anlagen sind Bestandteil der Protokolle und daher von meinem Antrag erfasst, sie hätten also ebenfalls zugänglich gemacht werden müssen.
2. Zwischen der Sitzung des Lenkungskreises vom 25. Juni 2020 und der Sitzung vom 2. November 2020 sind offenbar Entscheidungen gefallen, zu denen mir das Protokoll nicht übermittelt worden ist. Im Protokoll der Sitzung vom 25. Juni 2020 ist festgehalten, dass eine „EU-weite Ausschreibung aufgrund der Höhe der Summe“ erfolgen soll, die auch „für neue, nicht präqualifizierte Unternehmen geöffnet“ werden soll mit „Endauswahl des Bieters durch den Lenkungskreis“. Anscheinend ging es dabei um die Auswahl eines Bieters für das Sekretariat/die Moderation des Dialogforums. Das Protokoll vom 2. November 2020 ist dann bereits von dem ausgewählten Bieter Arcadis erstellt worden. Logischerweise muss aber auch das Protokoll einer Sitzung existieren, in dem die Endauswahl dieses Bieters durch den Lenkungskreis festgehalten ist.
3. Es existiert anscheinend eine „Arbeitsebene“, an die Entscheidungen delegiert werden. Auch die Entscheidungen dieser Arbeitsebene dürften schriftlich festgehalten worden sein. Von der Existenz einer solchen Arbeitsebene kann man als Außenstehenden keine Kenntnis haben. Bei objektiver Betrachtung meines Antrags erfasst dieser auch den Zugang zu den Protokollen dieser Arbeitsebene, sofern vom Lenkungskreis Entscheidungen an die Arbeitsebene delegiert worden sind.

4. Unter Berufung auf § 7 HmbTG wurde im Protokoll der Sitzung vom 23. August 2021 der Angebotspreis geschwärzt, zu dem der Zuschlag für die GUB-Machbarkeitsstudie erteilt wurde. Dies wird mit angeblich drohenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Deutsche Bahn (DB) gerechtfertigt. § 7 HmbTG Absatz 5 räumt zwar auch Behörden die Möglichkeit ein, sich auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu berufen. Aus der Logik der Vorschrift ergibt sich, dass dies nur dann gilt, wenn die Behörden als Bieter in einem Vergabeverfahren auftreten. Dies kann durchaus vorkommen, da der Begriff „Behörde“ in § 2 Absatz 3 HmbTG sehr weit gefasst ist. Im vorliegenden Fall ist die DB aber nicht Bieter, sondern Auftraggeber.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, wieso der DB durch die Bekanntgabe ein wirtschaftlicher Nachteil drohen soll. Aufgrund ihrer Monopolstellung hat die DB bei Vergabeverfahren eine überaus starke Position. Zudem ist die Studie von ihrer Thematik her einmalig und von daher ist es nicht plausibel, dass daraus Rückschlüsse auf eventuelle andere Studien gezogen werden können.

Schließlich besteht ein erhebliches und überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung der Angabe des Angebotspreises, weil bei einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 400 000 € womöglich gegen die Verpflichtung zu einer EU-weiten Ausschreibung im EU-Amtsblatt verstoßen wurde. Man muss sich also davon überzeugen können, dass das Angebot, das den Zuschlag erhalten hat, unter dem für eine Ausschreibung im Amtsblatt relevanten Schwellenwert lag.

5. In keinem der mir übermittelten Protokoll sind Entscheidungen über die dem Dialogforum zur Verfügung stehenden Finanzmittel festgehalten. Bei objektiver Betrachtung meines Antrags erfasst dieser auch die Dokumente, in denen diese Entscheidungen festgehalten sind.

Abschließend widerspreche ich Ihrer Ankündigung, Gebühren für die Auskunftserteilung zu erheben. Mein Antrag ist nur deshalb nötig geworden, weil die von mir beantragten Protokolle unter Verstoß gegen Punkt 11 c der Verständigung vom 10. Februar 2020 nicht proaktiv auf der Website des Dialogforum veröffentlicht wurden.

- c. Das Dialogforum wird alle relevanten Unterlagen des Forums und der behandelten Planverfahren **transparent ins Internet** stellen, soweit nicht zwingende Rechtsgründe im Einzelfall dem entgegenstehen. Das Transparenzerfordernis schließt die Darstellung der Kostenentwicklung nach Verhandlungsabschluss mit ein.

Mit freundlichen Grüßen

